

gelaugt. Auf diesen Antrag bezog sich die vorhin vorgelesene Mittheilung des Königl. Gesamtministeriums. Wünscht der Abg. Körner das Wort?

(Wird von diesem bejaht.)

Sie haben das Wort.

(Den betr. Antrag, s. M. II. R. S. 1845. — Die betr. Mittheilung des Gesamtministeriums s. R.-Nr. 879.)

Abg. Körner: Meine geehrten Herren! Wie ich meinen Antrag in der vorigen Sitzung gestellt hatte, kannte ich noch nicht die Stellung der Staatsregierung zu der Angelegenheit, mit welcher wir uns jetzt beschäftigen. Durch die heute vorgelesene Erklärung ist dieselbe mir indeß nun bekannt geworden und ich erkläre zunächst, daß meine Auffassung des § 71 unserer Verfassungsurkunde mit der in der Erklärung des Königl. Gesamtministeriums enthaltenen Auffassung nicht in Uebereinstimmung sich befindet. Ich hatte geglaubt, heute zunächst über das mich aussprechen zu müssen, was in der Presse in Bezug auf die Frage, welche ich angeregt habe, mir zu Gesicht gekommen ist. Es erledigt sich das in der Hauptsache durch die heute vorgelesene Erklärung; allein etwas erlaube ich mir hier doch zu erwähnen, weil es in gewissen Kreisen ein gewisses Gewicht hat. Es ist nämlich in einem Blatte darauf hingewiesen worden, daß — wenn ich mich recht erinnere — bei der vorigen Sitzung des Reichstags ein ähnlicher Fall vorgelegen habe. Meine Herren! Es ist nicht gut, wenn man auf einen Fall, über den man urtheilen und sich entschließen soll, einen andern Fall anwendet, den man nicht ganz genau kennt. So lange man die Acten nicht Wort für Wort, so lange man nicht ganz genau alle seine speciellen Eigenthümlichkeiten kennt, ist es nicht angezeigt, den einen Fall auf den andern anzuwenden. Ganz abgesehen hiervon, habe ich aber von jeher die Meinung gehabt, daß es wohl gut ist, wenn wir von Andern das Lobenswerthe und Nachahmungswürdige uns aneignen; aber neidlos muß man ihnen das Uebrige lassen.

Gehe ich nun über zur Erläuterung meiner Anschauung über die hier zur Erörterung stehende staatsrechtliche Frage, so bin ich zunächst der Ansicht, daß die Aushändigung des Bestallungsdecrets an einen angestellten oder beförderten Staatsdiener nicht das Moment ist, welches bei Anwendung des § 71 der Verfassungsurkunde entscheidend ist. Denn erstens ist in unserm bürgerlichen Gesetzbuch der Vertrag zwischen der Staatsregierung und den Angestellten oder Beförderten nicht unter diejenigen gerechnet, welche durch eine schriftliche Urkunde vereinbart werden müssen, und zweitens handelt es sich — und das, glaube ich, ist die Hauptsache — bei § 71 der Verfassungsurkunde nicht um das Verhältniß des Angestellten oder Beförderten zur Königl. Staatsregierung oder zur Staatskasse, sondern es handelt sich hier einzig und allein um sein Verhältniß zu

seinen Wählern. Wenn ich nun weiter mir erlaube, meine Anschauung über die Anwendung des § 71 der Verfassungsurkunde auf die jetzt zur Beurtheilung kommenden Fälle auszusprechen, so bin ich der Ansicht, daß Derjenige als angestellt, beziehentlich befördert im Staatsdienste zu betrachten ist, mit welchem die Vertreter der Krone die Bedingungen seiner Anstellung vereinbart haben, welcher, nachdem zu ihm die Vertreter der Krone gesagt haben, wir haben die Absicht, unter der und der Bedingung Dich anzustellen, darauf erwidert hat, er nehme diese Offerte an, er acceptire sie. Sobald diese beiden Bedingungen eines Vertrags vorliegen, glaube ich, ist die Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste im Sinne des § 71 der Verfassungsurkunde erfolgt. Es unterstützt meine Meinung zunächst auch eine in dem Staatsdienergesetze von 1835 enthaltene Bestimmung, ich glaube, es ist § 6 dieses Gesetzes. Dort heißt es, daß der Angestellte ein Bestallungsdecret erhält. Daraus geht mit Nothwendigkeit hervor, daß Derjenige, der das Anstellungsdecret erhält, bereits angestellt sein muß; es ist seine Anstellung die Voraussetzung der Aushändigung des Bestallungsdecrets. Ich kann mich außerdem, meine Herren, auf den Sprachgebrauch beziehen. Nach dem Sprachgebrauch, der bei uns überall vorherrscht, nennt man Den einen Angestellten, oder vielmehr sagt man von Dem, daß er eine Anstellung erhalten habe, von dem es rechtlich zweifellos ist, daß zwischen ihm und dem Anstellungsberechtigten die Anstellungsbedingung und der Wille, daß er angestellt werden soll, vertragsmäßig feststehen.

Man sagt von allen Denen, die hier in Frage sind, z. B. Herr von Könnert ist angestellt als Kreisauptmann in Zwickau; man sagt nach dem Sprachgebrauch: Herr Dr. Hahn ist angestellt als Bezirksschulinspector in Dresden, wenn zwischen ihnen und der Königl. Staatsregierung die Thatsache und die Bedingungen der Anstellung vereinbart sind, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich hier die Ansicht verrete, daß man Gesetze dem üblichen Sprachgebrauch gemäß interpretiren und anwenden muß. — Ueberhaupt glaube ich, daß der Sinn des § 71 unserer Verfassungsurkunde kein anderer sein kann, als der, daß die Königl. Staatsregierung nicht auf die Abstammung unentschiedener Charaktere durch Ernennung oder Beförderung im Staatsdienste einwirke, und andererseits, daß Derjenige, der die Gewißheit hat, im Staate angestellt oder befördert zu werden, die verfassungsmäßige Verpflichtung hat, seinen Wählern gegenüber zu erklären: ich habe die sichere Aussicht, ich bin nunmehr in der Lage, angestellt zu sein oder angestellt zu werden, und ich frage Euch: habt Ihr ferner noch das Vertrauen zu mir, das Ihr zu mir hattet, wie ich noch ein vollkommen von der Königl. Staatsregierung unabhängiger Mann war? Und dann, meine Herren, wenn das, was ich glaube, nicht der Sinn von § 71 der Verfassungsurkunde wäre, wie leicht hätte es die Staatsregierung in